

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Das Ingenieurbüro Andreas Pilawski besitzt den Status eines Freiberuflers mit Sitz im Land Brandenburg unter postalischer Anschrift Feldweg 47, D-16321 Rüdnitz, an welche niederschriftliche Erklärungen abzugeben und etwaige Ansprüche niederschriftlich geltend zu machen sind. Das Ingenieurbüro Andreas Pilawski wird nachfolgend kurz IB AP genannt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland; nicht für Europa und nicht für außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören und auch nicht darüber hinaus.

§ 2 Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der IB AP und dem Käufer geschlossenen Verträge über die Lieferung nebst Herstellung und Einbau von IB AP-Systemen.
- Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- Abweichende Bedingungen des Käufers, die IB AP nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für IB AP unverbindlich, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn IB AP in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführt.
- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden ebenfalls entsprechend Anwendung, wenn ein Vertrag zwischen der IB AP und einem Verbraucher zustande kommt.
- Sollten einzelne Regelungen nicht auf den Verbraucher – Unternehmer – Vertrag anwendbar sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Ausschlüsse.

§ 3 Definition

IB AP-Systeme sind Messgeräte, Datenlogger, Telematikgeräte für mobile und stationäre Systeme. Je nach Anwendungsfall bestehen diese aus unterschiedlichen industriellen Hardwareeinheiten.

B. Angebot, Vertragsschluss und Preise

§ 4 Angebot und Vertragsschluss

- Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, wird IB AP innerhalb von 2 Wochen prüfen. Nach Prüfung der Bestellung wird IB AP das Angebot durch Übermittlung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung annehmen.
- Angebote der IB AP erfolgen ausschließlich schriftlich. Diese sind freibleibend und unverbindlich.
- An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält IB AP sich ihr Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor.
- Der Käufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung der IB AP an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese zuvor näher bezeichneten Unterlagen (nach Punkt 2.2) als vertraulich gekennzeichnet waren.
- Soweit die Angebote der IB AP keinerlei Angaben hinsichtlich der Gültigkeit des Angebotes enthalten, sind diese für einen Zeitraum von 10 Tagen gültig.
- Eigenschaften der Produkte, die die Käufer nach den öffentlichen Äußerungen von IB AP, seinen gesetzlichen Vertretern oder Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten können, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie schriftlich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.
- Garantien sind nur verbindlich für IB AP, wenn und soweit sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen von IB AP aus der Garantie im einzelnen festgehalten sind.

- Der Käufer kann Aufträge mittels geeigneter Medien, also z.B. schriftlich, per Internet, per Telefon oder Telefax erteilen.
- Der Inhalt der Auftragsbestätigung wird als vertragsbestimmend angesehen.
- Etwaige Abweichungen müssen unverzüglich schriftlich der IB AP mitgeteilt werden.
- Mit Versendung der Auftragsbestätigung durch IB AP gilt das Angebot als angenommen; der Vertrag als geschlossen.

§ 5 Preise

- Die Berechnung der Produkte erfolgt zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- Wird jedoch eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ab dem Tag unserer Auftragsbestätigung vereinbart oder kann die Lieferung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen erst später als 4 Monate ab Auftragsbestätigung erfolgen, so ist IB AP berechtigt, die am Tag der Lieferung geltenden Preise zu berechnen.
- Ist der Käufer Kaufmann, so kann IB AP bereits vor Ablauf von 4 Monaten die am Tage der Lieferung geltenden Preise berechnen.
- IB AP behält sich vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandsdaten mit Wirkung für zukünftige Geschäfte entsprechend anzupassen.
- Für alle Preis- und Rabattangaben behält IB AP sich Irrtümer ausdrücklich vor.

C. Lieferzeit und Leistungszeit

§ 6 Lieferzeit

- Die Lieferzeit bestimmt sich durch Materialbestellung, Einsteuerung des Auftrages in die Fertigung und Fertigung des Produktes.
- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- Die von IB AP angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die Materialbestellung erfolgt ist.

§ 7 Schuldnerverzug

- Im Fall eines von IB AP zu vertretenden Lieferverzuges ist der Käufer berechtigt, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen.
- In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von IB AP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihr ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- Ebenso haftet IB AP den Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese auf einer von IB AP zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei ihr ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
- Ihre Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht.
- Für den Fall, dass ein von IB AP zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei IB AP ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- Der Käufer kann wegen Verzögerung der Leistungen nach 4 Wochen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit IB AP die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat.
- In diesem Fall kann der Käufer eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 2 % des Produktwertes, maximal jedoch nicht mehr als 8 % des Produktwertes, geltend machen.
- Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- Von Ziffer 6. unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche, die neben den Schadensersatzansprüchen bestehen können.
- IB AP kommt nur durch eine schriftliche Mahnung, die frühestens 2 Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug.

§ 8 Annahmeverzug

- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist IB AP berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.
- Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- Im Falle des Annahmeverzuges hat der Käufer alle die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten zu tragen.

D. Auftrags Erfüllung und Abnahme

§ 9 Auftragsbearbeitung und Fertigung

- Der Auftrag wird nur ausgelöst, wenn die Anzahlung (§ 13) auf das Betriebskonto der IB AP gutgeschrieben ist.
- Nach Prüfung des Auftragsumfanges und Versendung der Auftragsbestätigung wird, soweit nötig, die Materialbestellung ausgelöst.
- Es erfolgt sogleich die Einsteuerung des Auftrages in die Fertigung.
- Fertigung des Produktes erfolgt unmittelbar nach Erhalt des benötigten Materials, soweit es nicht vorrätig ist.
- Nach Fertigstellung des Produktes trifft IB AP mit dem Käufer die Terminvereinbarung zum Einbau und Montage in das entsprechende Objekt.

§ 10 Einbau und Montage

- Das Objekt, welches mit Produkten der IB AP ausgerüstet werden soll, wird vom Käufer an IB AP in einem ordnungsgemäßen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand übergeben und dies ausschließlich nur zum Zwecke des Einbaus und der Montage.
- Beim Einbau und der Montage bleiben die vorhandenen Instrumente unberührt. Nach Einbau und Montage wird das Objekt, dem Käufer wieder übergeben.
- Für Schäden, die in dem Zeitraum des Einbaus und der Montage des Produktes am Objekt, entstehen, haftet IB AP nur, soweit diese von ihr verschuldet worden sind.
- Für höhere Gewalt und unabwendbare Risiken, insbesondere Sturm, Hagel, Havarie und Feuer oder durch Handlungen Dritter hat IB AP nicht einzustehen, es sei denn, dass hier zumindest grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann.
- Im Übrigen trägt der Käufer das Risiko und hat das Objekt, entsprechend zu versichern.

§ 11 Abnahme

- Vor der Endabnahme unternimmt IB AP mit dem Käufer einen Funktionstest, um die Funktionsfähigkeit und Tüchtigkeit zu überprüfen.
- Nach Abschluss dieser Tests und Unterzeichnung des Abnahme- bzw. Übergabeprotokolls durch den Käufer gilt das Produkt als abgenommen; der Auftrag als erfüllt.
- Punkt 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Käufer die Einbauleistung, Messung oder Nutzung der erworbenen Geräte in Eigenverantwortung übernimmt. In diesem Fall bleibt eine Endabnahme mit Funktionstest durch IB AP am Sitz der IB AP ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Gefahrübergang

- Mit der Endabnahme (§ 11) geht die Gefahr, insbesondere die Sachgefahr und die Vergütungsgefahr, des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- Bei Versendungskauf erfolgt die Beförderung des Produktes zum Bestimmungsort des Käufers auf dessen Rechnung und Gefahr.

E. Zahlungsbedingungen

§ 13 Anzahlung

- Nach Erhalt und Prüfung der Auftragsbestätigung hat der Käufer eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, es liegt eine dem entgegenstehende Individualvereinbarung vor. Die Anweisung der Anzahlung hat ausschließlich auf das Betriebskonto der IB AP zu erfolgen.
- Der Auftrag wird erst ausgelöst, wenn die Anzahlung derart auf dem Betriebskonto

gutgeschrieben ist, dass IB AP darüber verfügen kann.

§ 14 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Endabnahme, schriftlich zu Händen des Käufers oder durch Versand an diesen.

§ 15 Zahlung

1. Die Zahlung hat entsprechend dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel zu erfolgen, soweit ein solches nicht angegeben sein sollte, erfolgt die Zahlung spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung.
2. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nach freiem Ermessen der IB AP und nur erfüllungshalber.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der IB AP und dem Käufer zulässig.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn IB AP über den geschuldeten Betrag frei verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird und endgültig gutgeschrieben ist.
- 5.1 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, ist IB AP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und soweit der Käufer Kaufmann oder Unternehmer ist, 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 5.2 IB AP berechnet für jede an den Käufer versandte Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- 5.3 Liegt Zahlungsverzug vor, werden alle Forderungen der IB AP gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zur sofortigen Zahlung fällig. Zu weiteren Lieferungen ist IB AP dann nur gegen Vorkasse verpflichtet.

F. Eigentumsvorbehalt und Gewährleistung

§ 16 Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die IB AP gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum der IB AP.
- 1.2 Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. durch Zahlungsverzug, hat IB AP nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 1.3 Nimmt die IB AP die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses ein Rücktritt vom Vertrag dar.
- 1.4 Pfändet IB AP die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag.
- 1.5 IB AP ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten.
- 1.6 Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den ihr vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 3.1 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange dieser nicht in Zahlungsverzug ist.
- 3.2 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 3.3 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IB AP ab; wir nehmen die Abtretung hierdurch an.
- 3.4 IB AP ermächtigt den Käufer widerruflich, die an IB AP abgetretenen Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- 3.5 Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 3.6 Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an IB AP zu bewirken, als noch Forderungen von IB AP gegen den Käufer bestehen.

4.1 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für IB AP vorgenommen.

- 4.2 Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, IB AP nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt diese das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum der IB AP hinweisen und dieser unverzüglich Nachricht geben, damit IB AP seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IB AP die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
6. IB AP ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt ihr die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

§ 17 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gelieferte Produkte sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Produkte als genehmigt.
2. Soweit ein von IB AP zu vertretender Mangel des eingebauten Produkts vorliegt, ist sie unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass IB AP aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat IB AP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. IB AP trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Hierzu ist IB AP zur Untersuchung der Produkte nach ihrer Wahl in der eigenen oder der des Käufers liegenden Sphäre berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt IB AP mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Produktion sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet IB AP Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind.
3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.
4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren 2 Jahre ab Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, es sei denn, IB AP hat den Mangel arglistig verschwiegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. IB AP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von IB AP, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die hiervon nicht erfasst werden, haftet IB AP für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Schadensersatzhaftung hier auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
7. Alle Ansprüche müssen schriftlich gegenüber der IB AP erklärt werden; mündlich getroffene Absprachen entfalten keinerlei Rechtswirkung gegenüber der IB AP.

8. Für Störungen oder Schäden am IB AP - Systemen, deren Ursache dafür in der Mangelhaftigkeit des nach § 10 Punkt 1 übergebenden Objekt selbst (offene oder verdeckte Mängel) begründet ist, übernimmt IB AP keinerlei Haftung und Gewährleistung. Diese fallen ausschließlich in den Risikobereich des Eigentums des übergebenden mangelhaften Objektes.
9. Die Haftung ist für Schäden am IB AP - System oder am Objekt ausgeschlossen, welche am IB AP - System oder am Objekt wegen unsachgemäßem Gebrauch, unsachgemäßer Veränderung oder aus unsachgemäßem Selbsteinbau des Käufers auftreten.

G. Weitere Bestimmungen

§ 18 Haftung

1. IB AP haftet unbeschränkt nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IB AP nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise. In diesem Fall ist die Haftung für eingetretene Schäden der Höhe nach auf die gesetzlich festgeschriebene Mindestsumme pro Schadensfall oder pro Serie zusammenhängender Schadensfälle beschränkt. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstanden sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß für Ansprüche gegen Mitarbeiter der IB AP oder von ihr Beauftragte; sie gelten insbesondere für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.

§ 19 Datenschutz

Die Daten der Käufer unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. IB AP wird bei Nutzung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. IB AP wird selbstverständlich den ausdrücklichen Wunsch des Käufers, die Daten nicht für Zwecke des Direktmarketings zu nutzen, beachten.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand und ausschließlicher Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen IB AP und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen IB AP und dem Käufer geschlossenen Kaufverträgen ist der Sitz des Unternehmens von IB AP. IB AP ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen. Soweit der Käufer Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung Bernau für amtsgerichtliche Streitigkeiten bzw. Frankfurt (O) für landgerichtliche Streitigkeiten.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Geltung des Übereinkommens der vereinigten Nationen über Verträge über dem internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, außer bei internationalen Geschäften lt. § 1.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. IB AP ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten. Alle Anzeigen oder Erklärungen, die der Käufer der IB AP gegenüber abgibt, sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form an die oben angegebene Firmenadresse gerichtet werden. Rücktritt bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben an IB AP zu versenden.